

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Westhang des Dolmar“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westhang des Dolmar“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westhang des Dolmar“ vom 01.06.2005 (ThürStAnz Nr. 26/2005 S. 1169),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Kühndorf der Gemeinde Kühndorf, in der Gemarkung Utendorf der Gemeinde Utendorf und in der Gemarkung Christes der Gemeinde Christes die jeweils der Verwaltungsgemeinschaft Dolmar angehören im Landkreis Schmalkalden Meiningen gelegene Gebiet des West- und Nordwesthanges des Dolmar unter Einschluss des Oberen Diemerautales, des Steinbusch, des Großen Dolmar, der Offenlandbereiche am Vorderen Dolmar einschließlich des Landwehrgrabens, des Erdmannsgrundes, des Kellersgrundes sowie der Veitswiese, Raschwiese und Jägerswiese wird unter der Bezeichnung „Westhang des Dolmar“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 450,3 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 17, Kartenblätter 01 bis 08 und 13 im Maßstab 1 : 2 500, Kartenblätter 09 und 10 im Maßstab 1 : 1 000, Kartenblätter 11 und 14 im Maßstab 1 : 5 000 und Kartenblätter 12 und 15 bis 17 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in

dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch den West- und Nordwesthang des landschaftsprägenden und landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Zeugenberges „Dolmar“ charakterisiert. Es gehört zum Bereich der Muschelkalk-Platten und Muschelkalk-Bergländer Thüringens.

Die unterschiedliche Geologie im Grenzbereich Oberer Buntsandstein und Unterer Muschelkalk der im Bereich des Dolmargipfels zum Teil mit Basaltdecken überlagert ist, das starke Relief und die unterschiedlichen Lebensräume und Nutzungsformen bringen die Biotopvielfalt des Gebietes mit großen Offenlandbereichen, unter anderem Kalktrockenrasen und Wachholderheiden sowie naturnahen Laubwäldern und kulturbestimmenden Kiefernwäldern, hervor.

Grundlage für den großen floristischen und faunistischen Artenreichtum bildet das vielfältige Standortmosaik aus komplexen Lebensräumen mit Wäldern, Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Staudenfluren und Laubgebüschern verschiedener Standorte, Quellen, Quellfluren und Kleingewässern. Das Gebiet bietet Lebensraum für vom Aussterben bedrohte und zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die auf einem vielfältigen Standortmosaik auf Buntsandstein und Muschelkalk ausgebildeten verschiedenartigen Biotope in ihrer besonderen Eigenart und Funktion sowie ihrer Vernetzung zu erhalten,
2. das Gebiet als Lebensraum geschützter und gefährdeter Pflanzengesellschaften der Trocken- und Halbtrockenrasen, insbesondere als Lebensraum seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Orchideenarten sowie zahlreicher anderer geschützter und gefährdeter Pflanzenarten langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln,
3. die Erhaltung der artenreichen, zum Teil extensiv bewirtschafteten, offenen Grünlandpflanzengesellschaften durch geeignete Maßnahmen als Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu sichern,
4. die Bestände der im Gebiet vorkommenden artenreichen Tiergemeinschaften, darunter zahlreiche gefährdete und stark gefährdete, zum Teil vom Aussterben bedrohte Arten, insbesondere der Avifauna und der Entomofauna sowie der Fledermäuse, der Amphibien und der Reptilien zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,

5. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche bedrohte Vögel, insbesondere an Wiesen und Hecken gebundene Arten, zu erhalten,
6. die naturnahen Feuchtbiotope mit Quellen, das Fließgewässer Diemerau und den Teich am „Roten Haus“ als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln,
7. die naturnahen Laubwälder, besonders die alt- und totholzreichen Buchenwälder zu erhalten,
8. das Nebeneinander unterschiedlicher Vegetationseinheiten der verschiedenen Gesellschaften des regional bedeutsamen trockenwarmen Vegetationskomplexes zu erhalten und zu entwickeln,
9. mit dem Gebiet die durch die dortigen Lebensgemeinschaften und ihre Nutzungsgeschichte reich strukturierte Kulturlandschaft in ihrer Eigenart zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
10. Wiesen, Weiden, Magerrasen oder Brachflächen umzubrechen,
11. zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden,
12. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
13. Weidetiere zu pferchen,
14. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Totholz sowie Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
16. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen sowie außerhalb der Wege mit Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, zu reiten,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben sowie mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere nachhaltig zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Reiten auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bis 13 und 18; zulässig bleibt das Pferchen nachts auf den bisher genutzten Flächen sowie die entzugsorientierte Düngung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe der Förderung naturnaher Laubwälder und der Erhaltung von alt- und totholzreichen Buchenwaldgesellschaften; weitere forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 17,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 298) und der weiterführenden Verordnungen,
7. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Rückbau- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen und Gräben in der Zeit vom Mitte September bis Ende Februar; außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten,

12. die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Wegekörper, die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar; außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; der Ersatzneubau von Leitungen auf der Bestandstrasse oder wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Maßnahmen E 15.6, E 15.7 und E 15.8 am Dolmar laut Planfeststellungsbeschluss VKE 532-1 der DEGEG vom 12.05.1999 und die Maßnahmen E 7 und E 8 am Dolmar laut Planfeststellungsbeschluss VKE 535-1 der DEGEG vom 05.04.2001; sonstige Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung dieser Planfeststellungsbeschlüsse im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) vereinbar ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden- und rasen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen *bis alpinen* Stufe,
- Berg-Mähwiesen,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- Waldmeister Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Die räumliche Betroffenheit des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Westhang des Dolmar“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen" vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

